

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 92 -

Nr. 16

Dingolfing, 17. Mai

2018

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau vom 24.01.2007

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Satzung der Medienzentralen des Landkreises
Dingolfing-Landau vom 24. Januar 2007**

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 und des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Dingolfing-Landau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Medienzentralen des Landkreises Dingolfing-Landau vom 24. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:
„Satzung der Medienzentrale des Landkreises Dingolfing-Landau“
2. Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Landkreis betreibt als öffentliche Einrichtung und freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches eine Medienzentrale.

Sie führt folgende Bezeichnung:
„Medienzentrale Dingolfing-Landau“ Sitz in Landau, Dr.-Schlögl-Platz 1“
3. Der § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Nr. 1 werden die Worte „Medienzentralen erfüllen“ durch die Worte „Medienzentrale erfüllt“, die Worte „Medienzentralen stellen“ durch die Worte „Medienzentrale stellt“ und das Wort „pflegen“ durch das Wort „pflegt“ ersetzt.
 - b) In § 2 Nr. 2 werden die Worte „Medienzentralen erfüllen“ durch die Worte „Medienzentrale erfüllt“ ersetzt.
 - c) In § 2 Nr. 3 wird das Wort „Medienzentralen“ durch „Medienzentrale“ ersetzt.
4. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Medienzentralen“ durch „Medienzentrale“ ersetzt.
Das Wort „beiden“ wird ersatzlos gestrichen.
Die Worte „der Leiter“ werden durch die Worte „des Leiters“ ersetzt.
 - b) Der § 3 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Der nicht durch Zuschüsse und Zuwendungen gedeckter Aufwand der Medienzentrale wird vom Landkreis getragen. Eine Umlage auf die Sachaufwandsträger der Schulen in kommunaler Trägerschaft erfolgt nicht.“

5. Der § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Begriff „Medienzentralen Dingolfing und Landau“ wird durch „Medienzentrale Dingolfing-Landau“ ersetzt.

6. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Nr. 1 werden die Worte „für den Bereich Dingolfing und für den Bereich Landau je“ ersatzlos gestrichen.
Der Satz „Die Leiter der Medienzentralen sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis tätig sind.“ wird durch die Formulierung „Der Leiter der Medienzentrale soll eine fachlich geeignete Lehrkraft sein, die im Landkreis tätig ist.“ ersetzt.
- b) In § 5 Nr. 1 werden die Worte „Die Leiter der beiden Medienzentralen [...] erhalten für ihre“ werden durch die Worte „Der Leiter der Medienzentrale [...] erhält für seine“ ersetzt.

7. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Medienzentralen“ wird durch „Medienzentrale“ ersetzt.
- b) In § 6 Nr. 2 werden die Worte „Die Leiter der Medienzentralen [...] haben“ durch die Worte „Der Leiter der Medienzentrale [...] hat“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dingolfing, 15.05.2018
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

42-863/3/3/8

Wasserrecht und Wasserversorgung;

Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.09.1990, wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da ein neues Wasserschutzgebiet mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 04.09.2016 für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking für die Brunnen I und II festgesetzt worden ist, wird das vorherige Wasserschutzgebiet für die Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking nicht mehr benötigt. Das Landratsamt Dingolfing-Landau beabsichtigt daher das vorherige Wasserschutzgebiet aufzuheben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit vom Mittwoch, den 23.05.2018, bis Freitag, den 22.06.2018, bei der Stadt Landau a. d. Isar und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a. d. Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (06.07.2018) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 15.05.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat